



Universitätsbibliothek Paderborn | Postfach 1621 | 33046 Paderborn

Herrn  
Andrej Warkentin

per E-Mail:  
a.warkentin.tw8kpsse2w@fragdenstaat.de

02.10.2017

**Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz  
(IFG NRW)**

DER DIREKTOR  
Dr. Dietmar Haubfleisch

Warburger Str. 100  
33098 Paderborn  
Raum J1.144  
Fon 0 52 51. 60-2048  
Fax 0 52 51. 60-3829  
E-Mail d.haubfleisch  
@ub.uni-  
paderborn.de  
Web www.ub.uni-  
paderborn.de

Sehr geehrter Herr Warkentin,

mit E-Mail vom 31.07.2017 beantragten Sie eine Aufstellung der Subskriptionskosten für die folgenden wissenschaftlichen Verlage:

- Wiley
- Springer
- Oxford University Press
- Taylor & Francis
- Sage
- Cambridge University Press
- Elsevier
- Nature Publishing Group
- Royal Society of Chemistry
- Institute of Physics Publishing (IOP)

für die Jahre 2010 bis 2016.

Ihr nach § 5 Abs. 1 IFG NRW gestellte Antrag ist schon deshalb abzulehnen, weil vorliegend der Anwendungsbereich des IFG NRW nicht eröffnet ist (1.). Zudem steht einer Offenlegung der begehrten Information der Schutz von Geschäftsgeheimnissen entgegen (2.).

1. Die fehlende Eröffnung des Anwendungsbereiches des IFG NRW ergibt sich aus § 2 Abs. 3 IFG NRW. Danach greift das IFG NRW für Universitäten unter anderem dann nicht, wenn diese im Bereich von Forschung und Lehre tätig werden. Diese Bereichsausnahme ist deckungsgleich mit dem Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit und daher entsprechend weit auszulegen. Das IFG NRW findet somit keine Anwendung in allen unmittelbar wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten, d. h. allen Aktivitäten der Forschung und Lehre mit allen vorbereitenden und unterstützenden Maßnahmen (Urteil des OVG NRW vom 18.08.2015, Az: 15 A 97/13, Rn 40 ff, zitiert nach Juris). Demzufolge ist auch die Beschaffung wissenschaftlicher Literatur samt der hierfür geltenden

Konditionen wie Subskriptionspreisen vom IFG NRW ausgenommen, denn die Beschaffung wissenschaftlicher Literatur ist eine ganz wesentliche Voraussetzung für Forschung und Lehre. Die für die Beschaffung geltenden Konditionen wirken sich unmittelbar darauf aus, in welchem Umfang die Universität in ihren Wissenschaftlern Literatur zur Verfügung stellen kann und diese damit ihren Aufgaben in Forschung und Lehre nachkommen können.

2. Gemäß § 8 IFG NRW ist Ihr Antrag auf Informationszugang zudem auch deshalb abzulehnen, weil durch die Offenlegung der Subskriptionspreise Geschäftsgeheimnisse offenbart und dadurch nicht nur geringfügige wirtschaftliche Schäden eintreten würden. Geschäftsgeheimnisse sind nur einem begrenzten Personenkreis bekannte kaufmännische Aspekte eines Unternehmens wie Geschäftsverbindungen, Marktstrategien, Preise und Kalkulationen, an deren Geheimhaltung das Unternehmen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach dem erkennbaren Willen des Unternehmens auch geheim bleiben sollen. Ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse liegt dann vor, wenn die betroffenen Aspekte für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, d. h. ihr Bekanntwerden den eigenen Wettbewerb schwächen oder den fremden Wettbewerb fördern kann. Ein wirtschaftlicher Schaden entsteht, wenn das Vermögen des Unternehmens durch die Offenbarung eine Einbuße erleiden würde. Dies kann auch eine sich erst mittelbar finanziell auswirkende Schwächung der Wettbewerbssituation sein. Sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung einer Information besteht, folgt daraus regelmäßig auch, dass durch deren Offenbarung ein Schaden eintreten würde (Franßen/Seidel § 8 IFG NRW, Rn 873 ff).

Bei den Subskriptionspreisen handelt es sich für die betroffenen Verlage um für die Wettbewerbsfähigkeit relevante kaufmännische Unternehmensaspekte. Eine Offenlegung der Subskriptionspreise aller vertraglich mit der UB Paderborn verbundenen Verlage würde dazu beitragen, dass sich der Markt auf die Preispolitik dieser Verlage einstellen könnte. Das würde zumindest bei einer Vielzahl der Verlage zu einer nicht nur unerheblichen nachteiligen Beeinflussung der Wettbewerbssituation und somit zum Eintritt eines nicht nur geringfügigen Schadens führen. Insoweit besteht auch ein erkennbarer Wille der Verlage an einer Geheimhaltung der Subskriptionspreise.

Einer Ablehnung des Informationszugangs nach § 8 IFG NRW steht nicht entgegen, dass sich eine Offenlegung aller Subskriptionspreise auf die Wettbewerbssituation einiger Verlage im Ergebnis auch positiv auswirken könnte, da dies dann lediglich eine Konsequenz der Schwächung der Wettbewerbssituation anderer Verlage wäre, deren Geschäftsgeheimnisse daher nicht preisgegeben werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dietmar Haubfleisch